

Anzeige für deaktivierte Schusswaffen § 37d WaffG

Überlassung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Erwerb einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach § 37 b Abs. 2 Satz 1 WaffG

Vernichtung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 3 WaffG

Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 2 WaffG

Personalien der/des Anzeigenden

Name, Vorname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akademischer Grad/Titel
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land)			
Nebenwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land)			
Wohnsitze in den letzten 10 Jahren (falls von aktuellem abweichend) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land)			
Telefonnummer (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)	Personen-ID NWR (wenn vorhanden)

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: - C -)

Art der Waffe		Kaliber		Hersteller		Herstellungsnummer	
Waffen-ID		Modell					

Jahr der Fertigstellung:

Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich:

Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer:

Die EU-Deaktivierungsbescheinigung muss im Original als Anlage beigefügt werden!

Zusätzliche Bemerkung:

(z. B. bei Vernichtung, Abhandenkommen)

Ort, Datum

Unterschrift

A. nur bei Überlassung auszufüllen:

Daten des Erwerbers:

Waffenhändler/Firma

Frau/Herrn

Name Person/Firmenname	NWR ID (wenn vorhanden):
Anschrift	

Datum der Überlassung:

B. nur bei Erwerb auszufüllen:

Daten des Überlassers:

Waffenhändler/Firma

Frau/Herrn

Name Person/Firmenname	NWR ID:
Anschrift	

Datum des Erwerbs:

§ 37 Abs. 2 und 3 WaffG

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat **die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.